II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2003

zur Änderung der Entscheidung 85/377/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1557)

(2003/369/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/97 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 85/377/EWG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 99/725/EG [4], stellt die Basis für die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach wirtschaftlicher Größe und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (BWA) sowohl in den Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe als auch im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) dar. Die Ergebnisse der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, die nach europäischen Größeneinheiten (EGE) oder BWA klassifiziert werden, dienen als Basis zur Auswahl und Gewichtung der Stichprobe der landwirtschaftlichen Betriebe des INLB.

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission vom 23. September 1977 zur Änderung der Verordnung Nr. 118/66/EG über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1837/2001 [6], wurde der Inhalt der zu benutzenden Betriebsbögen festgelegt.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe [7], zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 143/2002 der Kommission [8], enthält den Katalog der zu erhebenden Merkmale der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe.

(4) Struktur und Inhalt des Betriebsbogens und des Katalogs der Erhebungsmerkmale für die Erhebung der Jahre 2003, 2005 und 2007 sind kürzlich mit den oben genanten Verordnungen geändert worden.

(5) Die Entscheidung 85/377/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 85/377/EG werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

[1] ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65.
[2] ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 7.
[3] ABl. L 220 vom 17.8.1985, S. 1.
[4] ABl. L 291 vom 13.11.1999, S. 28.
[5] ABl. L 263 vom 17.10.1977, S. 1.
[6] ABl. L 255 vom 24.9.2001, S. 1.
[7] ABl. L 56 vom 2.3.1998, S. 1.
[8] ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 16.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Entscheidung 85/377/EWG wird wie folgt geändert

1. Anhang I Abschnitt 1 Buchstabe f) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„2) *Währungseinheiten und Abrundung*

Die Basisfaktoren für die Bestimmung der SDB und die berechneten SDB werden in Landeswährung der Mitgliedstaaten festgesetzt. Für die Mitgliedstaaten, die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, werden die SDB anhand der durchschnittlichen Umrechnungskurse für den in Ziffer 1 Buchstabe e) dieses Anhangs bestimmten Bezugszeitraum in Euro umgerechnet. Die Kommission teilt diese Umrechnungskurse den betreffenden Mitgliedstaaten mit.

Die SDB können auf jeweils 5 EUR auf- oder abgerundet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint."

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Teil B wird wie folgt geändert

i) Punkt a) wird wie folgt ersetzt:

„a) **Die Art der betroffenen Produktionszweige**

Diese Produktionszweige beziehen sich auf den Katalog der im Rahmen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2003, 2005 und 2007 erhobenen Merkmale. Sie werden durch ihren in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (*) aufgeführten Code oder durch einen Code bezeichnet, der, wie in Anhang II Teil C (**) angegeben, mehrere dieser Merkmale neu gruppiert.

(*) ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

(**) Die Positionen D/12 (Futterhackfrüchte), D/18 (Futterpflanzen), D/21 (Schwarzbrache, für die keine Beihilfe gewährt wird), E (Haus- und Nutzgärten), F/1 (Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden), F/2 (Ertragsarme Weiden) und J/11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg) werden nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt (siehe Anhang I Ziffer 5 dieser Entscheidung)."

ii) In der Tabelle mit dem Titel „Spezialisierte Betriebe — Pflanzliche Erzeugung" werden die Punkt 1 entsprechenden Reihen wie folgt ersetzt:

Spezialisierte Betriebe — Pflanzliche Erzeugung					
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Code der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
„1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe				Ackerbau (d. h. Getreide, Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Handelsgewächse, frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau, Futterpflanzen, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, sonstige Kulturen auf dem Ackerland, und Folgekulturen, die nicht dem Futteranbau dienen, und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt) > 2/3	P1 > 2/3
	13. Spezialisierte Betriebe für Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen			Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Schwarzbrache (Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird > 2/3	P11 + P12 + D/9 + D/22 > 2/3
		131. Spezialisierte Betriebe für Getreide (außer Reis), Ölsaaten und Eiweißpflanzen		Getreide ohne Reis, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird > 2/3	P111 + P12 + D/9 +D/22 > 2/3
		132. Spezialisierte Reisbetriebe		Reis > 2/3	D/7 > 2/3
		133. Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombinationsbetriebe		Betriebe der Klasse 13, außer denen der Klassen 131 und 132	
	14. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art			Ackerbau > 2/3; Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird ≤ 2/3	P1 > 2/3; P11 + P12 + D/9 + D/22 > 2/3

Spezialisierte Betriebe — Pflanzliche Erzeugung					
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Code der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
		141. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe		Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterhackfrüchte > 2/3	P121 > 2/3
		142. Getreide- und Hackfruchtverbundbetriebe		Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird > 1/3; Hackfrüchte > 1/3	P11 + P12 + D/9 + D/22 > 1/3; P 121 > 1/3
		143. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe		Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau > 2/3	D/14a > 2/3
		144. Betriebe mit verschiedenen Ackerbaugewächsen		Betriebe der Klasse 14, außer denen der Klassen 141, 142 und 143	
			1441. Spezialisierte Tabakbetriebe	Tabak > 2/3	D/23 > 2/3
			1442. Spezialisierte Baumwollbetriebe	Baumwolle > 2/3	D/25 > 2/3
			1443. Ackerbaugemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 144, außer denen der Unterteilungen 1441 und 1442“	

b) Teil C wird wie folgt geändert:

i) Punkt I wird wie folgt ersetzt:

„I. **Codes, die mehrere in den Strukturerhebungen 2003, 2005 und 2007 aufgeführte Merkmale neu gruppieren**

P1 *Ackerbau* = D/1 (Weichweizen und Spelz) + D/2 (Hartweizen) + D/3 (Roggen) + D/4 (Gerste) + D/5 (Hafer) + D/6 (Körnermais) + D/7 (Reis) + D/8 (Sonstiges Getreide) + D/9 (Hülsenfrüchte) + D/10 (Kartoffeln) + D/11 (Zuckerrüben) + D/12 (Futterhackfrüchte) + D/23 (Tabak) + D/24 (Hopfen) + D/25 (Baumwolle) + D/26 (Raps und Rübsen) + D/27 (Sonnenblumen) + D/28 (Soja) + D/29 (Leinsamen (Öllein)) + D/30 (Andere Ölfrüchte) + D/31 (Flachs) + D/32 (Hanf) + D/33 (Sonstige Textilpflanzen) + D/34 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) + D/35 (Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt) + D/14a (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau) + D/18 (Futterpflanzen) + D/19 (Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland) + D/20 (Sonstige Kulturen auf dem Ackerland) + D/22 (Schwarzbrache, einschließlich Grünbrache, die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird) + I/1 (Aufeinander folgende Nebenkulturen, ausgenommen Futterpflanzen) [1].

P2 *Gartenbau* = D/14b (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland als Gartenbaukulturen) + D/15 (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas) + D/16 (Blumen und Zierpflanzen im Freiland) + D/17 (Blumen und Zierpflanzen unter Glas) + I/2 (Champignons).

P3 *Dauerkulturen* = G/1 (Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen) + G/2 (Zitrusanlagen) + G/3 (Olivenanlagen) + G/4 (Rebanlagen) + G/5 (Baumschulen) + G/6 (Sonstige Dauerkulturen) + G/7 (Dauerkulturen unter Glas).

P4 *Grünland und Weidevieh* = F/1 (Dauerwiesen und Weiden, ausschließlich ertragsarme Weiden) + F/2 (Ertragsarme Weiden) + J/1 (Einhufer) + J/2 (Rinder unter 1 Jahr) + J/3 (Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J/4 (Weibliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J/5 (Männliche Rinder, 2 Jahre und älter) + J/6 (Färsen) + J/7 (Milchkühe) + J/8 (Sonstige Kühe) + J/9 (Schafe) + J/10 (Ziegen).

P5 *Veredlung* = J/11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + J/12 (Mutterschweine von 50 kg und mehr) + J/13 (Andere Schweine) + J/14 (Masthähnchen und -hühnchen) + J/15 (Legehennen) + J/16 (Sonstiges Geflügel) +J/17 (Mutterkaninchen).

P11 *Getreide* = D/1 (Weichweizen und Spelz) + D/2 (Hartweizen) + D/3 (Roggen) + D/4 (Gerste) + D/5 (Hafer) + D/6 (Körnermais) + D/7 (Reis) + D/8 (Sonstiges Getreide).

P12 *Ölsaaten* = D/26 (Raps und Rübsen) + D/27 (Sonnenblumen) + D/28 (Soja) + D/29 (Leinsamen (Öllein)) + D/30 (Andere Ölfrüchte)

P41 *Rinder für die Milcherzeugung* = J/2 (Rinder unter 1 Jahr) + J/4 (weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren) + J/6 (Färsen) + J/7 (Milchkühe).

P42 *Rinder* = J/2 (Rinder unter 1 Jahr) + J/3 (Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J/4 (Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren) + J/5 (Männliche Rinder, 2 Jahre unter älter) + J/6 (Färsen) + J/7 (Milchkühe) + J/8 (Sonstige Kühe).

P51 *Schweine* = J/11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + J/12 (Mutterschweine von 50 kg und mehr) + J/13 (Andere Schweine).

P52 *Geflügel* = J/14 (Masthähnchen und -hühnchen) + J/15 (Legehennen) + J/16 (Sonstiges Geflügel).

P111 *Getreide ohne Reis* = D/1 (Weichweizen und Spelz) + D/2 (Hartweizen) + D/3 (Roggen) + D/4 (Gerste) + D/5 (Hafer) + D/6 (Körnermais) + D/8 (Sonstiges Getreide).

P121 *Hackfrüchte* = D/10 (Kartoffeln) + D/11 (Zuckerrüben) + D/12 (Futterhackfrüchte).

[1] Einander folgende Nebenkulturen, die nicht den Futterbau betreffen (I/1), gehören zum Ackerbau (P1), und ihre SDB sind die gleichen wie die der entsprechenden Hauptkulturen."

ii) Punkt II wird wie folgt ersetzt::

„II. **Vergleich der Positionen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe mit denen des Betriebsbogens des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)**

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge	
Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2003, 2005 und 2007 Verordnung (EWG) Nr. 571/88	INLB Betriebsbogen Verordnung (EWG) Nr. 2237/77
I. *Bodennutzung*	
D/1 Weichweizen und Spelz	120. Weichweizen und Spelz
D/2 Hartweizen	121. Hartweizen
D/3 Roggen	122. Roggen (einschließlich Mengkorn)

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge	
Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2003, 2005 und 2007 Verordnung (EWG) Nr. 571/88	INLB Betriebsbogen Verordnung (EWG) Nr. 2237/77
D/4 Gerste	123. Gerste
D/5 Hafer	124. Hafer
	125. Sommermenggetreide
D/6 Körnermais	126. Körnermais (einschl. grün geernteter Körnermais)
D/7 Reis	127. Reis
D/8 Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	128. Andere Getreide
D/9 Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)	129. Eiweißpflanzen
Darunter:	
D/9e Erbsen, Feldbohnen und Süßlupinen	360. Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
D/9f Linsen, Kichererbsen und Wicken	361. Linsen, Kichererbsen und Wicken
D/9g Andere trocken geerntete Eiweißpflanzen	330. Sonstige Eiweißpflanzen
D/10 Kartoffeln (einschl. Früh- und Pflanzkartoffeln)	130. Kartoffeln (einschl. Früh- und Pflanzkartoffeln)
D/11 Zuckerrüben (ohne Saatgut)	131. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
D/12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	144. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
Handelsgewächse:	
D/23 a) Tabak	134. Tabak
D/24 b) Hopfen	133. Hopfen
D/25 c) Baumwolle	347. Baumwolle
D/26 Raps und Rübsen	331. Raps und Rüben
D/27 Sonnenblumen	332. Sonnenblumen
D/28 Soja	333. Soja
D/29 Leinsamen (Öllein)	364. Flachs mit Ausnahme von Faserflachs
D/30 Andere Ölfrüchte	
D/31 Flachs	373. Flachs
D/32 Hanf	374. Hanf
D/33 Andere Textilpflanzen	
D/34 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	345. Arzneipflanzen, Gewürzpflanzen, Duftpflanzen und Pflanzen für Riechstoffe, einschl. Tee, Kaffee, Zichorie
D/35 Andere Handelsgewächse, die noch nicht aufgeführt wurden	346. Zuckerrohr
	348. Andere Handelsgewächse
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:	
D/14 Im Freiland oder unter flachen Schutzabdeckungen	
Darunter:	
D/14a Im Feldanbau	136. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge	
Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2003, 2005 und 2007 Verordnung (EWG) Nr. 571/88	INLB Betriebsbogen Verordnung (EWG) Nr. 2237/77
D/14b Gartenbaukulturen	137. Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau der Marktgärtnerei
D/15 Unter Glas oder anderen hohen Schutzeinrichtungen	138. Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren unter Schutz
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	
D/16 Im Freiland oder unter flachen Schutzabdeckungen	140. Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen)
D/17 Unter Glas oder anderen hohen Schutzeinrichtungen	141. Blumen und Zierpflanzen unter Schutz
D/18 Futterpflanzen	
D/18a Ackerwiesen und -weiden	147. Ackerwiesen
D/18b Sonstige Grünfutterpflanzen	145. Andere Futterpflanzen
Darunter:	
D/18b i) Grünmais (Silagemais)	326. Futtermais
D/18b iii) Sonstige Futterpflanzen	327. Anderes Futtergetreide
	328. Andere Futterpflanzen
D/19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	142. Grassamen 143. Sonstige Sämereien
D/20 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	148. Sonstige Anbauarten des Acker- und Gartenlandes: in den Positionen 120 bis 147 nicht enthaltene Anbauarten 149. An Dritte überlassenes, saatbereites Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen
D/21 Schwarzbrache (einschl. Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	146. Schwarzbrache — Code 0: Brachland (ohne stillgelegte Flächen)
D/22 Schwarzbrache (einschl. Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	146. — Code 8: Flächen, die der Stilllegungspflicht unterliegen und nicht bestellt werden (gemäß Verordnung Nr. (EG) Nr. 1251/1999 des Rates) [2]
F/1 Grünland und Weiden ohne ertragsarme Weiden	150. Dauerwiesen und -weiden
F/2 Ungepflegtes Weideland	151. Ungepflegtes Weideland
G/1 Obstanlagen einschließlich Beerenobstanlagen	152. Obstanlagen, einschl. Beerenobstanlagen
G/1a Obst- (Frischobst-) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen	349. Kernobst 350. Steinobst 352. Kleine Früchte und Beeren
G/1b Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	353. Tropische und subtropische Früchte
G/1c Schalenobst	351. Schalenobst
G/2 Zitrusanlagen	153. Zitrusanlagen
G/3 Olivenanlagen	154. Olivenanlagen
G/3a Normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	281. Tafeloliven

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge		
Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2003, 2005 und 2007 Verordnung (EWG) Nr. 571/88		INLB Betriebsbogen Verordnung (EWG) Nr. 2237/77
G/3b	Normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	282. Oliven, die für die Ölherstellung verkauft werden
		283. Olivenöl
G/4	Rebanlagen	155. Wein
	Davon Erträge normalerweise bestimmt für:	
G/4a	Qualitätswein	286. Keltertrauben für Qualitätswein (b.A.)
		289. Qualitätswein (b.A.)
G/4b	Anderen Wein	287. Keltertrauben für Tafel- und anderen Wein (kein Qualitätswein)
		288. Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus (Weinmost, Säfte, Mistellen, Branntwein, Essig und andere, sofern im Betrieb hergestellt)
		290. Tafelwein und anderer Wein (kein Qualitätswein)
G/4c	Tafeltrauben	285. Tafeltrauben
G/4d	Rosinen	291. Rosinen
G/5	Baumschulen, einschl. Rebschulen	157. Baumschulen, einschl. Rebschulen
G/6	Sonstige Dauerkulturen	158. Sonstige Dauerkulturen
G/7	Dauerkulturen unter Glas	156. Dauerkulturen unter Schutz
I/1	Einander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen und Kulturen unter Glas)	Codenummer der Anbauart: ‚3' oder ‚7'
I/2	Pilze	139. Pilze
E	Haus- und Nutzgärten	
	II. *Vieh*	
J/1	Equiden	22. Einhufer (jeden Alters)
J/2	Rinder unter 1 Jahr, männliche und weibliche	23. Mastkälber 24. Andere Rinder unter 1 Jahr
J/3	Männliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	25. Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren
J/4	Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	26. Weibliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren
J/5	Männliche Rinder, 2 Jahre und älter	27. Männliche Rinder von 2 Jahren und älter
J/6	Färsen von 2 Jahren und älter	28. Zuchtfärsen 29. Mastfärsen
J/7	Milchkühe	30. Milchkühe 31. Schlachtkühe
J/8	Sonstige Kühe	32. Sonstige Kühe 1. Kühe (einschließlich unter 2 Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden 2. Arbeitskühe 3. Sonstige Schlachtkühe

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge	
Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2003, 2005 und 2007 Verordnung (EWG) Nr. 571/88	INLB Betriebsbogen Verordnung (EWG) Nr. 2237/77
J/9 Schafe (jeden Alters)	
a) Weibliche Zuchttiere	40. Mutterschafe (von einem Jahr und älter)
b) Sonstige Schafe	41. Andere Schafe
J/10 Ziegen (jeden Alters)	
a) Weibliche Zuchttiere	38. Weibliche Zuchttiere
b) Sonstige Ziegen	39. Andere Ziegen
J/11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	43. Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg
J/12 Zuchtsauen von 50 kg und mehr	44. Mutterschweine mit 50 kg und mehr
J/13 Sonstige Schweine	45. Mastschweine
	46. Sonstige Schweine
J/14 Masthähnchen und -hühnchen	47. Masthähnchen und -hühnchen
J/15 Legehennen	48. Legehennen
J/16 Sonstiges Geflügel	49. Sonstiges Geflügel
J/16a Truthühner	
J/16b Enten	
J/16c Gänse	
J/16d Sonstiges Geflügel, das noch nicht aufgeführt wurde	
J/17 Mutterkaninchen	34. Mutterkaninchen
J/18 Bienen	33. Bienen

([2]) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1."